

Allgemeine AG Ordnung - Bayernallee 7 e.V.

06.06.2023

Präambel

Grundlage dieser Allgemeinen AG Ordnung ist die Satzung des Vereins Bayernallee 7 e.V. in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Sie dient nur zur Ergänzung und hat dementsprechend keinen Vorrang bei Konflikten mit der Satzung.

§1 Allgemeines

- 1) Jede AG nach dieser Ordnung ist eine AG des Vereins Bayernallee 7 e.V. gemäß aktueller Fassung der Geschäftsordnung.
- 2) Jede AG hat dem Vereinsvorstand und dem Senat gegenüber Rechenschaft zu leisten.
- 3) Jede AG hat eine eigene AG-Ordnung, welche sich aus dieser Ordnung ableitet und diese ergänzt.
- 4) Jede AG-Ordnung beinhaltet dabei mindestens:
 - a) Zweck und Ziel der AG
 - b) Leistungen der AG und deren evtl. Kosten
 - c) Räumlichkeiten der AG
- 5) Änderungen aller AG-Ordnungen erfolgen auf Antrag durch den Senat.

§2 Leistungen

- 1) Alle Angebote der AGs sind nur für Mitglieder des Vereines nutzbar. Es ist den AGs selber überlassen, ob sie ihre Angebote nur für ordentliche Mitglieder oder alle Mitglieder des Vereins anbieten.
- 2) Vereinsmitglieder, die gegen diese Ordnung oder die jeweilige AG-Ordnung verstoßen, können gemäß §5.2.1.c der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden und verlieren Zugang zu den Leistungen dieser AG.
- 3) Für die Bewerbung ihrer Angebote ist die AG eigenständig verantwortlich.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf die Leistungen der jeweiligen AG.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied einer AG kann nur werden, wer ordentliches Mitglied im Hausverein ist.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- 3) Auf Antrag ist es dem Senat vorbehalten, über eine AG-Mitgliedschaft zu entscheiden.
- 4) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheiden die AG-Sprecher in Absprache mit den bestehenden Mitgliedern.
- 5) Über den Ausschluss von AG-Mitgliedern entscheiden die AG-Sprecher in Absprache mit den bestehenden Mitgliedern.

§4 Sprecher

- 1) Jede AG hat mindestens einen und maximal zwei Sprecher. Der zweite Sprecher ist dann der stellvertretende Sprecher.
- 2) Jedes Vereinsmitglied darf nur einen Sprecher-Posten im Sinne der AG-Ordnung innehaben, ausgenommen sind die Posten als stellvertretende Sprecher. Ausnahmen können vom Senat bis zur nächsten ordentlichen Versammlung des Senats genehmigt werden.
- 3) Nur AG-Mitglieder können AG-Sprecher werden.

§5 Rechte und Pflichten

- 1) Jede AG ist verpflichtet, bei jeder Senatsversammlung mit mindestens einem Stellvertreter anwesend zu sein. Bei Abwesenheit muss zuvor ein schriftlicher Bericht an die Versammlungsleitung übermittelt werden.
- 2) Jede AG ist verpflichtet, gemäß den demokratischen Grundsätzen des Vereins semesterweise zu den Mitgliederversammlungen des Vereins Sprecher-Wahlen durchzuführen. Hierüber ist ein Protokoll gemäß den Vorgaben des Vereinsvorstandes zu führen. Das Protokoll ist bei der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzulegen und muss von dieser bestätigt werden.
- 3) Jede AG ist verpflichtet, semesterweise bis zu drei Tage vor der ordentlichen Versammlung des Senat ein Protokoll mit einer Liste der aktiven AG-Mitglieder, einen Vorschlag für das jeweilige Budget der AG, sowie eine Dokumentation über die Geschehnisse und Protokolle der AG-Versammlungen bei dem Vorstand vorzulegen.
- 4) Entscheidungen und Beschlüsse werden per Mehrheitsprinzip gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Sprecher/-in.
- 5) Jede AG muss regelmäßig AG-Versammlungen abhalten, mindestens jedoch einmal pro Semester.
- 6) Jedes AG-Mitglied muss mindestens an einer AG-Versammlung teilnehmen, es sei denn, es ist entschuldigt.
- 7) Jede AG kann zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen, die nicht bereits Mitglied der AG sind.
- 8) Jede AG ist verpflichtet, nach den Vorgaben, welche sich aus Finanz- und Geschäftsordnung ergeben, zu handeln.
- 9) Es ist dafür zu sorgen, dass die AG-Ordnung von allen eingehalten wird.
- 10) Die Auflösung einer AG wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt, sie bedarf der Unterschrift einer Zweidrittelmehrheit der AG-Mitglieder.

§6 Finanzen

- 1) Jede AG ist berechtigt, über das Budget, welches ihr vom Senat zugewiesen wurde, ohne vorherige Abstimmung des Senates zu verfügen. Sie hat jedoch Rechenschaft über die Verwendung dieser Gelder abzulegen. Alle Beträge, die größer als das Budget sind, müssen gemäß der Finanzordnung behandelt werden. Bei Nichtbenutzung des Budgets wird dieses in die Vereinskasse zurückgeführt.
- 2) Die Kassenwarte haben bei finanziellen Fragen ein Vetorecht gegenüber den AGs. Sollte man zu keiner Einigung kommen, wird die Frage dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt.

§7 Räumlichkeiten

- 1) Wurden einer AG eine oder mehrere Räumlichkeiten zur Nutzung anvertraut, so sind diese instand zu halten. Für eine gewisse Grundordnung und Sauberkeit ist zu sorgen.
- 2) Jede AG ist verpflichtet, die Liste der dauerhaften Schlüsselinhaber aktuell zu halten.
- 3) Schlüsselwarte haften für ihre Schlüssel.
- 4) Bei Verlust des Schlüssels ist dieser durch den Schlüsselinhaber zu ersetzen. Falls durch den Verlust weitere Kosten entstehen, entscheidet der Senat darüber, wer die Kosten zu tragen hat.
- 5) Bei Schlüsselverleih an Nichtmitglieder der jeweiligen AG gelten folgende Grundregeln:
 - a) Mit dem Ausleihen des Schlüssels erkennt der oder die Ausleihende automatisch die AG-Ordnung und deren Nutzungsordnung an.
 - b) Der Schlüsselverleih ist zu protokollieren.
 - c) Die Übergabe eines Schlüssels ist von beiden Parteien zu quittieren.
 - d) Schlüsselverleih erfolgt grundsätzlich nur gegen Kautions- oder Pfand (amtlicher Lichtbildausweis, keine Bluecard o.ä.).

§8 Kommunikation

- 1) Als offizieller Kommunikationskanal nach und von außen ist der von der Netzwerk-AG eingerichtete Mailverteiler zu betrachten.
- 2) Die empfangenen E-Mails sind zeitnah zu lesen und zu bearbeiten.
- 3) Die Mailverteiler sind aktuell zu halten.

§9 Dokumentation

- 1) Die AG internen Vorgänge sind zu dokumentieren.

§10 Nutzungsordnung

- 1) Jede AG kann eine Nutzungsordnung verfassen, die Verhalten in Ihren Räumen und Nutzung der Ausstattung im Detail regelt.
- 2) Die Nutzungsordnung darf in keinster Weise mit der jeweiligen AG-Ordnung, der allgemeinen AG-Ordnung oder anderen Ordnungen und Satzung des Bayernallee 7 e.V. in Konflikt stehen.
- 3) Die Nutzungsordnungen müssen im Wohnheim einsehbar sein.
- 4) Es ist dem Senat vorbehalten, über Inhalt und Gültigkeit der Nutzungsordnungen zu entscheiden, sofern er dies wünscht.